

II-5206 der Beilagen zu den Statutarischen Protokollen
des Nationalrates X. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 Z1.30.037/12-III/B/7/83

1010 Wien, den 25. März 1983

Stubenring 1
 Telefon 75 00

Auskunft

2422 /AB

Klappe Durchwahl 1983 -03- 29
 zu 2449 /J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage des Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen be-
 treffend die Gewährung von Lehrlingsbeihilfen an kinder-
 reiche Familien (Nr. 2449/J vom 10.2.1983)

In der vorliegenden Anfrage wird die Auffassung vertreten,
 daß die Einkommensgrenzen in den Durchführungsbestimmungen
 für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge
 gem. § 19 Abs. 1 lit.a in Verbindung mit § 20 Abs.1 AMFG
 so festgelegt sind, daß Lehrlinge aus kinderreichen Familien
 keine Ausbildungsbeihilfe erhalten können. Dazu wird das Bei-
 spiel einer Vorarlberger Familie mit 11 Personen angeführt,
 deren Einkommen über S 24.300,- monatlich liegt, sodaß der
 am Wohnort lernenden Tochter keine Ausbildungsbeihilfe ge-
 währt wurde.

Nach der Bestimmung des § 20 Abs.1 AMFG können Ausbildungs-
 beihilfen für Lehrlinge gem. § 19 Abs.1 lit.a AMFG lediglich
 als Zuschuß zu den Kosten der Berufsausbildung in einem Lehr-
 beruf gewährt werden, wenn ohne Gewährung einer Beihilfe die
 Möglichkeit der Ausbildung in Frage gestellt wäre.

Dies wird im allgemeinen dann der Fall sein, wenn die Lehr-
 ausbildung für den Lehrling und seine Familie mit solchen
 finanziellen Belastungen verbunden ist, daß die Ausbildung ohne
 Gewährung von Beihilfen unzumutbar erschwert wäre oder gar
 unterbliebe.

Da durch eine auswärtige Lehrausbildung naturgemäß höhere Kosten
 (Pendeln, auswärtige Unterbringung) entstehen, als durch eine am
 Wohnort oder in dessen Nähe, wurden daher auch unterschiedliche
 Einkommensgrenzen festgelegt, soferne eine laufende Beihilfe
 (monatlicher Zuschuß) beantragt wird. Bei Inanspruchnahme einer

- 2 -

einmalige Beihilfe (einmaliger Zuschuß pro Lehrjahr) wird für alle Lehrlinge die höhere Einkommensgrenze herangezogen. Ferner wurde in der Anfrage behauptet, daß die Einkommensgrenzen so festgelegt wären, daß das verfügbare Einkommen pro Familienmitglied aus kinderreichen Familien nicht einmal das Existenzminimum betragen dürfe, um eine Ausbildungsbeihilfe beanspruchen zu können. Dieser Auffassung – nämlich durch Vornahme einer einfachen rechnerischen Teilung des Gesamteinkommens der Familie durch die Anzahl ihrer Angehörigen ein pro Familienangehörigen geringfügiges, verfügbares Einkommen zu ermitteln, kann nicht beigepflichtet werden, da in jedem System, das finanzielle Verhältnisse von Personenmehrheiten zu beurteilen hat, generell von einem Sockelbetrag ausgegangen wird, der einen hohen Anteil an fixen Lebensunterhaltskosten (Miete, Beheizung usgl.) enthält. Dieser Betrag wird dann um einen oder mehrere niedrigere Steigerungsbeträge entsprechend der Anzahl der sonstigen zugehörigen Personen erhöht. Eine lineare Anhebung des Sockelbetrages würde eine Mehrfachabgeltung der fixen Anteile der Lebenshaltungskosten zur Folge haben.

Dies vorausschickend, beantworte ich die Frage 1:

"Aus welchen Gründen wurden die Einkommensgrenzen für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen so festgelegt, daß Lehrlinge aus kinderreichen Familien diese Beihilfe praktisch nicht beanspruchen können?"

wie folgt:

Gemäß § 22 AMFG hat der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirats für Arbeitsmarktpolitik und im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie Richtlinien für die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse bei Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge zu erlassen.

Die in den Beirat für Arbeitsmarktpolitik entsandten Vertreter der Sozialpartner und der genannten Bundesminister haben den mit 1. Juli 1982 wirksam gewordenen Richtlinien einhellig ihre Zustimmung erteilt.

- 3 -

Diese Richtlinien sehen für am Wohnort oder in dessen Nähe (Entfernung unter 10 km) lernende Lehrlinge zwei betragsmäßig unterschiedliche Einkommensgrenzen vor und zwar für den Fall der Gewährung einer laufenden bzw. einer einmaligen Beihilfe.

Es wurden daher für das Ausbildungsjahr 1982/83 folgende zwei Einkommensgrenzen festgesetzt:

1. Volle Einkommensgrenze

anzuwenden bei:

- Gewährung einer laufenden und/oder einer einmaligen Beihilfe an auswärts lernende Lehrlinge;
- Gewährung einer einmaligen Beihilfe an am Wohnort oder in dessen Nähe lernende Lehrlinge, wenn ihre Lehrausbildung mit besonderen Aufwendungen verbunden ist.

Höchstbetrag

- Lehrling allein S 8.200,-mtl brutto
- für jedes versorgungsberechtigtes Familienmitglied plus einem 20%-Erhöhungssatz S 1.640,-mtl brutto

Bei einer Familie von einem Lehrling und 10 weiteren Familienmitgliedern ergibt das einen zulässigen Höchstbetrag von S 24.600,-mtl an Bruttoeinkünfte (ohne Anrechnung von Familienbeihilfen und sonstiger sozialer Einkünfte).

Dieser Betrag kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände (u.a. Rückzahlungsverpflichtungen für Darlehen im Zusammenhang mit Wohnraumbeschaffung und Ausgestaltung, besondere Aufwendungen bei Schulbesuch von Kindern, bei Krankheitsfällen usgl.) bis zu 50% der ermittelten Einkommensgrenze erhöht werden, sodaß günstigenfalls bis zu einem anzurechnenden Familieneinkommen von max. S 36.900,- mtl brutto die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe möglich ist.

2. Zweidrittel-Einkommensgrenze

anzuwenden bei:

- Gewährung einer laufenden Beihilfe an am Wohnort oder in dessen Nähe lernende Lehrlinge

Höchstbetrag

- Lehrling allein S 5.400,-mtl brutto

- 4 -

- für jedes versorgungsberechtigte Familienmitglied plus einem 20%-Erhöhungssatz S 1.080,-mtl brutto

Bei einer Familie von einem Lehrling und 10 weiteren Familienmitgliedern ergibt das einen zulässigen Höchstbetrag von S 16.200,-mtl an Bruttoeinkünften (ohne Anrechnung von Familienbeihilfen und sonstiger sozialer Einkünfte); bei Anhebung dieses Betrages um 50% aus den vorhin genannten berücksichtigungswürdigen Umständen ist die Gewährung einer laufenden Beihilfe günstigenfalls bis zu einem anzurechnenden Familiengesamteinkommen von max. S 24.300,- mtl brutto möglich.

Tatsächlich steht aber noch ein wesentlich höheres Familieneinkommen zur Verfügung, da die nachstehend angeführten Beihilfen bzw. die Lehrlingsentschädigung anderer Lehrlinge in der Familie, bei der Anrechnung zur Gänze außer Betracht bleiben:

- a) Familienbeihilfen;
- b) Wohnungsbeihilfen;
- c) Beihilfen nach dem KOVG;
- d) Beihilfen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder;
- e) Lehrlingsbeihilfen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds;
- f) Lehrlingsentschädigungen anderer versorgungsberechtigter Lehrlinge der Familie (jedoch nur jene über dem maßgeblichen Erhöhungssatz von 20%; Lehrling wird in diesem Fall dem Familienverband nicht zugerechnet).

Durch die Nichtanrechnung der oa. Einkünfte und durch die Möglichkeit, aus berücksichtigungswürdigen Umständen die Einkommensgrenze bis zu 50% zu erhöhen, kann Lehrlingen aus kinderreichen Familien - wie dies genug Fälle aus der Praxis zeigen -, ebenso wie Lehrlingen aus Familien mit wenigen Kindern, die Ausbildungsbeihilfe gewährt werden.

Die Frage 2

"Werden Sie bei einer Neufassung der Richtlinien die Einkommensgrenzen so festlegen, daß bei Familieneinkommen, die an der Armutsgrenze liegen, die Beihilfe noch gewährt werden kann?"

- 5 -

beantworte ich wie folgt:

Wie aus meinen zur Frage 1 gemachten Ausführungen hervorgeht, sind die derzeit geltenden Durchführungsbestimmungen so abgefaßt, daß die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen auch an Lehrlinge aus Familien mit höherem Gesamteinkommen möglich ist. Dies ist, wie schon oben dargestellt, dann der Fall, wenn von der begünstigenden Bestimmung der berücksichtigungswürdigen Umstände als Anhebungsfaktor für die maßgebliche Einkommensgrenze Gebrauch gemacht werden kann und letztlich auch dadurch, daß tatsächlich vorliegende Einkünfte der Familie, wie eben die Familienbeihilfe und sonstige Beihilfen sozialer Art, zur Gänze außer Betracht bleiben.

Darüber hinaus werden die Einkommensgrenzen für das jeweilige Ausbildungsjahr entsprechend der Entwicklung der Einkommen neu festgesetzt.

Die Frage 3

"Wenn nein, welche Gründe sprechen für eine familienfeindliche Gestaltung der Durchführungsrichtlinien für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge?"

beantworte ich wie folgt:

Nach dem die angesprochenen Durchführungsbestimmungen in keiner Weise als familienfeindlich anzusehen sind, ist daher auch keine Änderung der Bestimmungen erforderlich.

Der Bundesminister:

